

BESCHLUSS

Sitzung vom 13. September 2023
Beschluss-Nr. 75
Registratur 0.4.3.3.
Dossier/Geschäft HINAU-2023-0561
IDG-Status öffentlich

GEMEINDERAT

Gemeinde Hittnau
Jakob Stutz-Strasse 50
8335 Hittnau

Für Rückfragen
Politik + Verwaltung
Tel. 043 288 66 11
kanzlei@hittnau.ch

Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern», Gültigerklärung

■ Ausgangslage

Ralf Krummenacker hat am 10. Juli 2023 eine Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» eingereicht. Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 wurde bestätigt, dass das Initiativbegehren die erforderlichen Voraussetzungen nach § 150 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) erfüllt und der Gemeinderat in-ner drei Monaten über die Gültigkeit zu befinden hat.

■ Formelles

Die Vorschriften für Initiativen in Versammlungsgemeinden sind in Art. 86 Kantonsverfassung (KV), § 15 Gemeindegesezt (GG), §§ 146 ff. GPR und in Art. 4 in Verbindung mit Art. 9 bzw. Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) enthalten.

■ Erwägungen

1. Zuständigkeit

Im Kanton Zürich kann jede stimmberechtigte Person im Sinne eines individuellen Antragsrechts an den Souverän eine Einzelinitiative einreichen. Für Initiativen sind jene Gegenstände zulässig, worüber die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu befinden haben.

Das vorliegende Initiativbegehren verlangt, dass die Bauordnung mit einem Artikel ergänzt wird. Gestützt auf § 88 Planungs- und Baugesetz (PBG) in Verbindung mit Art. 14 GO ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung zuständig. Vor diesem Hintergrund ist die formale Voraussetzung der Zuständigkeit des Souveräns erfüllt.

2. Form und Gültigkeitserfordernisse

Nach § 148 GPR gelten für die Form und die Gültigkeit von Initiativen die Bestimmungen von Art. 25 und 28 KV. Eine Initiative kann somit als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf, als sogenanntes ausformuliertes Begehren, eingereicht werden. Die Form ist von Bedeutung, weil abhängig davon unterschiedliche Verfahrensregeln gelten. Initiativen müssen ferner einen Titel tragen, der nicht irreführend sein darf.

Das Initiativbegehren trägt den Titel «Mindestabstand von Windrädern». Es verlangt, dass die Bauordnung wie folgt ergänzt wird: «Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 800 Meter betragen.» Das Initiativbegehren ist in allen Teilen ein konkret formulierter Beschlussentwurf, der in dieser Form endgültig und vollziehbar ist. Auch der Titel erfüllt die Anforderungen. Somit ist das Begehren als ausformulierte und in dieser Form zulässige Initiative zu qualifizieren. Sie erfüllt auch den Grundsatz der «Einheit der Materie», wonach nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Themen verbunden werden dürfen, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen.

Als weiteres Gültigkeitserfordernis ist gemäss Rechtsprechung das Gebot der Durchführbarkeit zu prüfen. Es wäre nicht opportun, den Stimmberechtigten eine Vorlage zu unterbreiten, die schliesslich nicht umgesetzt werden könnte. Als bedeutendste Gültigkeitsvoraussetzung für Initiativen ist deshalb die Beachtung des übergeordneten Rechts zu nennen, um die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen. Initiativen dürfen nicht gegen übergeordnete Normen verstossen; andernfalls sind sie für ungültig zu erklären.

Die Zürcher Gemeinden haben gemäss § 45 PBG eine Bau- und Zonenordnung zu erlassen, in der sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind die Gemeinden an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden. Abweichungen davon müssen gesetzlich gestattet sein. Kommunale Bauvorschriften müssen zudem zonenspezifisch erfolgen und gelten nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Für Windkraftanlagen fehlt im Grundsatz eine solche Kompetenzdelegation an die Gemeinden, weshalb es unstatthaft sein könnte, Abstandsvorschriften zwischen Windenergieanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Gebieten für Windenergieanlagen müssen die Nutzungs- und Schutzinteressen auf allen Staatsebenen einer umfassenden Interessenabwägung standhalten. Ein Richtplaneintrag muss mit einer überkommunalen Planung individuell konkretisiert werden und für die geplante Anlage sind spezifische Bauvorschriften zu erlassen. Dazu zählen auch Mindestabstände zu benachbarten Liegenschaften.

Mit dem von der Baudirektion Zürich lancierten Winddialog, wonach im Kanton Zürich ganz allgemein Potenzialgebiete für Windkraftanlagen erhoben wurden, regt sich politisch und in der Bevölkerung teilweise starker Widerstand. Die Baudirektion hat ausgeführt, dass den Gemeinden auch aufgrund einer mangelnden vorgezogenen Güter- und Interessenabwägung die Entscheidungskompetenz fehlen könnte, einen fixen Mindestabstand von Windrädern festzulegen. Ein verbindlicher Entscheid, der diese Einschätzung manifestiert, fehlt aber im Kanton Zürich. Und das Bundesgericht hat einen richtungsweisenden, wenn auch nur unmittelbar für den Kanton Bern massgebenden Entscheid (BGer 1C_149/2021 vom 25. August 2022) gefällt.

Gültigerklärung

Das Begehren ist initiativfähig und als Inhalt für eine Einzelinitiative geeignet. Ein Präzedenzfall für Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Liegenschaften besteht im Kanton Zürich (noch) nicht. Zudem ist das Initiativrecht als weitreichendes und umfassendes demokratisches Recht zu betrachten. Vor diesen Hintergründen wird die Initiative als gültig erklärt und das weitere Verfahren für die Änderung der Bauordnung sowie der Behandlung der Initiative eingeleitet.

■ **Beschluss**

1. Die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» von Ralf Krummenacker, Hittnau, wird gemäss den Erwägungen für gültig erklärt.
2. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, den Beschluss im Sinne von § 10 Abs. 3 und Abs. 4 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz zu veröffentlichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Mitteilung/Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1. Ralf Krummenacker, Pfäffikerstrasse 52b, 8335 Hittnau, eingeschrieben
5. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 5.1. Abteilung Politik + Verwaltung

6. Mitteilung durch digitale Ablage an:
6.1. Geschäftsakten eGeKo

GEMEINDERAT HITTNAU



Carlo Hächler
Gemeindepräsident



Beat Meier
Gemeindeschreiber a. i.

Versand: 15. Sep. 2023